

Allgemeine Vertragsbestimmungen für elektrische und mechanische Anlagen (AVB-E)

1. Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen (im folgenden „AVB-E“) gelten als Anhang ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im folgenden „AEB“) für die vertraglichen Rechtsbeziehungen über Lieferungen von elektrischen und mechanischen Anlagen inkl. erforderliche Montagearbeiten und objektbezogene Dienstleistungen bzw. gegebenenfalls damit in Zusammenhang stehende bauliche Maßnahmen zwischen der Salzburg AG (im folgenden „AG“) und dem Auftragnehmer (im folgenden „AN“). Ergeben sich Widersprüche zwischen den AEB und diesen AVB-E so gehen diese AVB-E den AEB vor.

Allfällige von diesen AVB-E abweichende Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen (insbesondere in den Technischen Vertragsbestimmungen = TVB und in den Besondere Vertragsbestimmungen = BVB) des AG gelten vorrangig.

2. Vertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das sind die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen. Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- a) Bestellung inklusive Anlagen des AG
- b) die letztgültigen Ausschreibungsunterlagen der letzten Runde des AG, inklusive
 - TVB, die im Zweifel den BVB vorgehen
 - BVB
- c) das vom AG erstellte Protokoll über die Bieterverhandlung
- d) das letztgültige Angebot des AN
- e) die einschlägigen österreichischen Gesetze, Verordnungen und NORMEN, soweit letztere nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

3. Ausführung der Leistung

3.1. Projekt Kick-off

Vor Beginn der Leistungsausführung findet ein Projekt Kick-off zwischen AG und AN in den Räumlichkeiten des AG statt, in welchem auf Basis der Vertragsunterlagen der Termin- und Ressourcenplan, interne Organisation des AN (Organigramm), Projektmethoden, Rollen im Projekt (fachliche Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen), Zusammenarbeit, Qualitätssicherung, Sicherheit auf Baustellen, Statusberichte, Koordinationsbesprechungen sowie gegebenenfalls die Erstellung eines Pflichtenheftes gemeinsam festgelegt werden.

3.2 (Schlüssel)-personal; Vertragsstrafe

Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein, wobei zumindest mit den Schlüsselpersonen die Verständigung in der deutschen Sprache möglich sein muss. Der AG ist berechtigt vom AN unverzüglich den Austausch von Personal zu fordern, wenn dieses nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Wird die Leistungsausführung durch Personal des AN nicht ordnungsgemäß erbracht oder wird die Vertragserfüllung

beeinträchtigt, so hat der AN dieses Personal binnen angemessener Frist durch qualifiziertes Personal zu ersetzen. Sollte der AN diese Frist ohne Beibringung eines geeigneten Ersatzes verstreichen lassen oder Gefahr in Verzug vorliegen, ist der AG zur Ersatzvornahme (Dritte oder eigenes Personal) berechtigt, wobei der AN die dadurch nachweislich entstandenen Mehrkosten zu tragen hat.

Mitarbeiter oder Schlüsselpersonal des AN bzw. des zugelassenen Subunternehmers, welche vom AG bewertet wurden, müssen vom AN auch für die gegenständliche Leistung eingesetzt werden und haben die aufgrund dieser Ausschreibung zu erbringende Leistung auszuführen.

Diese Mitarbeiter oder dieses Schlüsselpersonal darf nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen nach ausdrücklicher Zustimmung durch den AG ausgewechselt werden, wobei in diesem Fall die Ersatzkraft mindestens die gleiche Qualifikation aufzuweisen hat.

Verletzt der AN eine der vorliegenden Bestimmungen, so ist der AG berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von € 5.000,00 je Einzelfall einzubehalten.

3.3. Sprache

Für die gesamte Ausführung und Abwicklung dieses Vertrages, insbesondere die Leistungen vor Ort, hat der AN sicherzustellen, dass eine Verständigungen in deutscher Sprache möglich ist.

3.4. Beweissicherung durch den AN; Forderungen Dritter

Der AN hat den Transportweg und den Montageort vor Leistungserbringung zu begutachten. Er hat die Beweissicherung, von durch die Auftragsbefüllung gefährdeten Gebäuden oder Anlagenteilen, Einbauten, Straßen, Wege, Brücken, Baustellenzufahrten, Einfriedungen, Grenzsteine, Straßenquerungen, usw. die sich im Nahbereich der Baustelle/Erfüllungsort befinden eigenverantwortlich vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Beweissicherung durch ein autorisiertes Unternehmen (gerichtlich beidete Sachverständige) ist auf Anforderung des AG vornehmen zu lassen und ist zeitgerecht, d.h. vor Baubeginn, durchzuführen.

Die beweiszusichernden Objekte sind mit dem AG und in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern vor der Bauausführung gemeinsam festzulegen.

Sämtliche Schäden Dritter, unabhängig vom Ergebnis der Beweisaufnahme, die aufgrund der Leistungsausführung entstanden sind, sind vom AN zu ersetzen. Er hat den AG in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Sind mehrere AN vor Ort beauftragt, so haften die AN solidarisch.

3.5. Eingeschlossene Leistungen des AN

Folgende Leistungen sind im Leistungsgegenstand jedenfalls umfasst und liegen somit im Verantwortungsbereich des AN:

- Transport inklusive Transportversicherung; Lieferung und Versand,
- Montage und Montageaufsicht
- Mitwirkung bei Abnahmen und allfälligen Tests und Erprobungen
- Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und Bereitstellung der notwendigen Unterlagen für die Erwirkung von behördlichen Genehmigungen, Einhaltung von behördlichen Auflagen,
- Teilnahme an Koordinationsbesprechungen auf der Baustelle bzw. in den Räumlichkeiten des AG,
- Verpflegung, Unterbringung und ärztliche Betreuung des Personals des AN,
- Abfallbeseitigung, Räumung und Umweltschutz,
- Ermittlung der Naturmaße vor Ort sofern erforderlich, Besichtigung, Nutz- und Trinkwasser, Beleuchtung, Beheizung, Vermessungsarbeiten,
- Hilfsstoffe, Gerüste, Hebe- und Transportgeräte,
- Schutzmaßnahmen, Sicherheit auf der Baustelle für den Auftragsumfang des AN,
- Führen eines Bautagebuchs.

3.6 Termine, Terminverschiebung

Die im Projekt Kick-off festgelegten Termine sind verbindlich und vom AN einzuhalten. Der AN hat einen detaillierten Projektplan inklusive aller Subunternehmerleistungen zu führen.

Unterbrechungen oder Verzögerungen sind dem AG umgehend schriftlich bekannt zu geben. Neue Termine aufgrund von Unterbrechungen oder Verzögerungen sind einvernehmlich zwischen AG und AN festzulegen und im Projektplan nachzuführen, inklusive der damit in Zusammenhang stehenden Termine für Vertragsstrafen.

Der AN ist nur dann berechtigt, seine Mehrkosten, bedingt durch Unterbrechungen oder Verzögerungen geltend zu machen, wenn die Unterbrechung oder Verzögerung vom AG oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen ihm zurechenbare Personen nachweislich verschuldet wurde.

3.7. Mitwirkungs- (pflichten) des AG

Vom AG werden folgende Leistungen/Beistellungen erbracht:

Der AG stellt dem AN den Strom bis inklusive Baustromverteiler zur Verfügung. Für die Stromversorgung inklusive Energiekosten ab dem Baustromverteiler ist der AN verantwortlich.

Der AG ist für das Zusammenwirken mehrerer AN am Erfüllungsort zuständig.

3.8. Leistungsabwicklung; Gefahrenübergang

Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Übernahme durch den AG vor Beschädigung, Diebstahl, usw. zu schützen und ausreichend zu versichern. Für alle Bauteile, die der AN von Dritten direkt an den Erfüllungsort

liefern lässt, ist der AG zu keiner Zeit für die Abladung, Prüfung von Qualität und Lieferumfang sowie Lagerung verantwortlich. Die Gefahr geht unmittelbar auf den AN über, dies gilt auch in jenem Fall, wenn ein Mitarbeiter des AG die Lieferung für den AN übernimmt und dadurch als Erfüllungsgehilfe des AN tätig wird.

Sofern infolge der Leistung vom AG auf dessen Gelände Besonderheiten zu beachten sind, hat der AN den AG zeitgerecht darauf hinzuweisen.

Der Gefahrenübergang auf den AG erfolgt mit dem Zeitpunkt der Übernahme.

3.9. Zusatzleistungen, Leistungsänderungen

Werden zusätzliche Leistungen oder zumutbare Leistungsänderungen erforderlich, die mit der beauftragten Leistung im Zusammenhang stehen, hat sie der AN nach Aufforderung durch den AG auszuführen.

Für solche Zusatzleistungen bzw. Leistungsänderungen hat der AN vor der Ausführung ein vollständiges, in Leistungspositionen gegliedertes Angebot auf Basis der Kalkulation des Letztangebots an den AG zu legen. Die Ausführung dieser Leistung darf nicht vor schriftlicher Annahme/Bestellung durch den AG erfolgen. Zusatzleistungen bzw. Leistungsänderungen haben zur Folge, dass der von ihnen betroffene Termin/Meilenstein auf Basis des Verhältnisses des ursprünglichen Zeitbedarfs zum erhöhten Zeitbedarf entsprechend verschoben wird.

Ergibt sich das Erfordernis von Zusatzleistungen bzw. Leistungsänderungen jedoch aufgrund von Ursachen, die vom AN bzw. ihm zuzurechnende Dritten zu vertreten sind, wie mangelnde Aufklärung oder Hinweise, hat der AN ohne zusätzlichen Entgeltanspruch durch Mehrarbeit oder ähnliche Forcierungsmaßnahmen sicherzustellen, dass der Terminplan eingehalten wird.

3.10. Unterbrechung; Meldung des AG; Vergütung

Wird dem AG bekannt, dass eine Unterbrechung der Leistung unmittelbar oder in absehbarer Zeit notwendig ist, hat er den AN unverzüglich davon schriftlich zu informieren. Im Fall einer, vom AG nicht verschuldeten Unterbrechung ruhen die Leistungen des AN für den Unterbrechungszeitraum, ohne dass diesem hieraus ein Anspruch auf eine Sondervergütung zusteht. Es sind vom AN alle bis zur Unterbrechung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen vereinbarten Vergütungen binnen 30 Tagen in Rechnung zu stellen.

3.11. Inbetriebsetzung

Nach Beendigung der Montage ist die Betriebsbereitschaft dem AG schriftlich anzuzeigen. Spätestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Inbetriebsetzung wird vom AN ein Inbetriebsetzungsprogramm, gemeinsam mit den am Projekt beteiligten Unternehmen, erstellt. Der AN übergibt rechtzeitig einen diesbezüglichen Vorschlag zur Abstimmung an den AG.

In Umsetzung des abgestimmten Programmes nimmt der AN die Inbetriebsetzung des Leistungsgegenstandes auf seine Kosten, auf seine Verantwortung, mit seinem Personal und im Einvernehmen mit dem AG sowie allen an der

Allgemeine Vertragsbestimmungen für elektrische und mechanische Anlagen (AVB-E)

Errichtung beteiligten Unternehmen vor. Für den Fall das ein Probetrieb vereinbart ist, beginnt dieser nach der Inbetriebsetzung zu laufen. Während der Inbetriebsetzung bzw. eines Probetriebes hat der AN das Personal des AG in die Wartung, Bedienung und Instandhaltung zu unterweisen.

Im Zuge der Inbetriebsetzung bzw. des Probetriebes sind die im Inbetriebsetzungsprogramm festgelegten Versuche und Messungen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften zu überprüfen bzw. nachzuweisen. Die Versuche sind vom AN vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

3.12. Dokumentationsunterlagen, Vertragsstrafe

Zumindest 2 Wochen vor Beginn der Inbetriebsetzung ist vom AN an den AG eine vorläufige Dokumentation in deutscher Sprache zu übergeben.

Diese Dokumentation ist nach Abschluss des Inbetriebsetzungsprogrammes bzw. nach Abschluss eines allfälligen Probetriebes zu aktualisieren und in endgültiger Fassung dem AG zu übergeben. Das Vorliegen der kompletten Dokumentation (Enddokumentation) ist Voraussetzung für die Zahlung der (Schluss-)rechnung. Der AG ist berechtigt im Falle des Verzugs mit der Bereitstellung der Enddokumentation, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5% pro Kalendertag, gedeckelt mit 10% der Auftragssumme (exkl. USt) einzubehalten.

3.13. Übernahme

Mit der Übernahme der Leistungen durch den AG gehen Gefahr und Eigentum auf den AG über und die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist beginnt zu laufen. Die Übernahme erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Inbetriebsetzungsfrist oder nach Ablauf des vereinbarten Probetriebes durch Erstellung eines von den Vertragspartnern unterzeichneten Übernahmeprotokolls.

Wird die Leistung vom AG aufgrund wesentlicher Mängel nicht übernommen, so ist nach Mängelbehebung eine erneute Übernahme vorzunehmen. Geringfügige Mängel behindern die Übernahme nicht, sind jedoch in der festgelegten Frist laut Übernahmeprotokoll zu beheben.

Die Übergabe von Teilleistungen ist nur dann zulässig, wenn Teilleistungen zwischen AG und AN vorab festgelegt wurden. Weitere Voraussetzung für den Gefahrenübergang bei Teilleistungen ist, dass diese ordnungsgemäß in Betrieb gesetzt und übernommen wurde.

3.14 Schlussrechnung

Nach Fertigstellung der Leistung und Übernahme durch den AG gemäß Pkt. 3.13. hat der AN innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Abrechnungsunterlagen beim AG zur Prüfung einzureichen. Nicht prüffähige, mangelhafte oder unvollständige Abrechnungsunterlagen werden zurückgewiesen, was Prüf- und Zahlungsfristen bis zur Vervollständigung der Unterlagen jeweils unterbricht.

Die Prüffrist für die Schlussrechnung durch den AG beginnt nach erfolgreicher Übernahme sowie nach Vorlage der

vollständigen Abrechnungsunterlagen samt Enddokumentation. Der AG wird die Schlussrechnung innerhalb von 30 Tagen prüfen und teilt dem AN unverzüglich mit, wenn Unterlagen nicht vollständig sind. Die Zahlungsfrist beginnt nach Abschluss der Schlussrechnungsprüfung zu laufen.

Die Legung der Schlussrechnung schließt Nachforderungen, aus welchem Titel auch immer, aus.

Der AG ist berechtigt, einen Haftrücklass von der Schluss- bzw. der Teilschlussrechnung einzubehalten. Der Haftrücklass beträgt 5 % des festgestellten Gesamtpreises der Schlussrechnung zuzüglich Umsatzsteuer.

3.15. Garantie, unverzügliche Mängelbehebung, Ersatzteilverfügbarkeit

Wird eine Garantie vereinbart, so beträgt die Garantiedauer 5 Jahre ab Übernahme der Gesamtleistung bzw. aller Teilleistungen, längstens jedoch 7 Jahre ab Leistungserbringung.

Garantievereinbarungen gelten unabhängig von den Gewährleistungsregelungen.

Der AN hat mit der Mängelbehebung unverzüglich zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit Folgeschäden zu rechnen ist oder wenn Gefahr in Verzug droht. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich bzw. unverhältnismäßig, so kann der AG eine Preisminderung verlangen bzw. den Rücktritt vom Vertrag ex tunc.

Der AN sichert die Verfügbarkeit von kompatiblen Verschleiß- und Ersatzteilen für eine Dauer von mindestens 15 Jahren ab Übernahme der Gesamtleistung bzw. aller Teilleistungen zu.

3.16. Schlussbegehung; Protokoll

Der AN hat spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. der Garantiefrist eine Schlussbegehung zur Feststellung noch allfälliger Mängel beim AG zu beantragen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Mängel werden in einem Schlussbegehungsprotokoll festgehalten. Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beheben.

Wurden bei der Schlussbegehung keine Mängel festgestellt, so wird der Haftrücklass spätestens 14 Tage nach Ablauf der Gewährleistung und/oder Garantie freigegeben.

4. Verzug; Vertragsstrafe

Bei Verzug ist der AG berechtigt, die vereinbarten Vertragsstrafen geltend zu machen bzw. einzubehalten.

Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN ebenso wenig von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen wie einen, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

Die Einbehaltung der Vertragsstrafe ist unabhängig von der Geltendmachung weiterer Vertragsstrafen, diese sind zu kumulieren. Unabhängig davon ist der AG berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurücktreten.

Allgemeine Vertragsbestimmungen für elektrische und mechanische Anlagen (AVB-E)

Die Beweislast, den Verzug nicht verschuldet zu haben, liegt beim AN.

5. Haftungsausschluss des AG

Die Prüfung oder Genehmigung der vom AN zu beschaffenden bzw. beigestellten Unterlagen und Proben durch den AG, sowie die Überwachung der Leistungen durch die Bauaufsicht oder durch den Bauleiter oder durch Qualitätssicherer des AG vor Ort, schränken die Schadenersatz- und Garantieverpflichtungen des AN nicht ein.

Nachforderungen wegen Irrtum oder Berufung auf Kalkulationsfehler sind ausgeschlossen.

6. Prüfung von Teil- bzw. Zwischenabrechnungen

Der AG weist unüberprüfbare bzw. fehlerhafte Teil- bzw. Zwischenrechnungen zurück und fordert die Vorlage einer berichtigten Rechnung. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vom AN berichtigten Rechnung.

Der AG teilt dem AN unverzüglich mit, wenn die vollständigen Abrechnungsunterlagen vorliegen und wird die Rechnung innerhalb von 30 Tagen prüfen.

Die Zahlungsfrist beginnt nach Abschluss der Schlussrechnungsprüfung oder nach dem Ende der Prüffrist durch den AG zu laufen.

7. Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist auch dann berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn insbesondere einer der nachstehend angeführten Punkte eintritt:

- a) Wenn dem AN die erforderliche Gewerbeberechtigung entzogen wurde.
- b) Wenn der AN oder sein Vertreter bzw. Personen, die auf Seiten des AN mit der Durchführung des Vertrages betraut sind, wegen einer strafrechtlichen Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind.
- c) Wenn der AN vertraglich zulässigen Anordnungen des AG trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Rücktrittsandrohung, ohne triftige Gründe nicht nachkommt.
- d) Wenn die behördlichen Genehmigungen für die Errichtung der Anlage im gegenständlichen Umfang nicht erteilt werden; gegen Vergütung der bis dahin beim AN nachweislich angefallenen Kosten.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf Seiten des AG liegen, sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Teilleistungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzurechnen und abzugelten. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag durch den AG wird die Anwendung des § 1168 Abs. 1 ABGB zur Gänze ausgeschlossen. Der Ersatz des entgangenen Gewinns des AN ist in jedem Fall ausgeschlossen.